

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachungssteuer) in der Gemeinde Wendtorf vom XXXX

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendtorf vom XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Wendtorf erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachungssteuer) in der Gemeinde Wendtorf als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der örtlichen Aufwandsteuer auf Übernachtungen ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden Übernachtung gegen Entgelt (Beherbergung) im Gemeindegebiet der Gemeinde Wendtorf.
- (2) Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind u.a. Hotels, Pensionen, Jugendhostels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer, Gasthöfe, Motels, Herbergen, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Hafenliegeplätze und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.
- (3) Nicht als Beherbergungsbetriebe im Sinn dieser Satzung gelten Krankenhäuser, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Hospize und ähnliche Einrichtungen.
- (4) Nur vorübergehend ist ein Zeitraum, bei dem im Kalenderjahr die Summe von 49 Kalendertagen nicht überschritten wird.

§ 3 Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Wendtorf gegen Entgelt bereitstellt (Betreiberin oder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes).
- (2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist das vom Übernachtungsgast oder einem Dritten für die Beherbergung zu entrichtende Entgelt einschließlich Umsatzsteuer und Nebenleistungen.
- (2) Entgelte für Nebenleistungen, die nicht direkt der Beherbergung dienen (wie Frühstück, Halbpension u.ä.), sind nicht Teil der Berechnungsgrundlage.
- (3) Sofern die Aufteilung eines aufzuwendenden Gesamtbetrages in einen Betrag für eine Übernachtungsleistung und einen Betrag für Verpflegungsleistungen ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstücke, und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 4,0 % der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehung

Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgeltes für die Beherbergungsleistung.

§ 7

Steuerbefreiung

Aufwendungen für Übernachtungen unterliegen nicht der Abgabepflicht bei

- (1) beruflich bedingten Übernachtungen von Geschäftsreisenden,
- (2) Übernachtung, die mit einer schulischen oder zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.
- (3) Übernachtungen, die der Vermeidung von Obdachlosigkeit dienen.
- (4) Übernachtungen, die aus einer Buchung vor dem XXXX, resultieren.

§ 8

Besteuerungszeitraum

- (1) Der Besteuerungszeitraum beginnt erstmalig mit dem 01.01.2020 und endet mit Ablauf des 30.09.2020 als Rumpffahr.
- (2) Im Folgenden beginnt der Besteuerungszeitraum mit dem 01.10. eines Jahres und endet mit dem 30.09. des Folgejahres.
- (3) Wird eine Beherbergungstätigkeit zu einem späterem Zeitraum aufgenommen, so beginnt der Besteuerungszeitraum mit Beginn der Vermietungstätigkeit. Endet eine Beherbergungstätigkeit endgültig, so endet der Besteuerungszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Zahlung einer Entgeltleistung erfolgt.

§ 9

Anzeige- und Nachweispflicht

- (1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf eines Besteuerungszeitraumes der Steuergläubigerin eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.
- (2) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, anhand geeigneter Belege nachzuweisen, welche Übernachtungen nicht privaten Zwecken dienen und damit nicht der örtlichen Aufwandsteuer unterliegen (§ 7 dieser Satzung). Das Vorliegen beruflicher Gründe für eine Übernachtung kann unter anderem durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Die Bescheinigung ist dem Bereich Steuern und Abgaben der Steuergläubigerin mit der der Erklärung nach Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind der Steuergläubigerin auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.

§ 10

Festsetzung

Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt.

§ 11

Fälligkeit

Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Mitwirkungspflichten

Hat die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner seine Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist sie bzw. er nicht zu ermitteln, sind die Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art über die Verpflichtung auf Verlangen der Steuergläubigerin zur Mitteilung über die Person des Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet. Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem

Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungsentgelte zu entrichten waren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin bzw. eines Steuerschuldners leichtfertig
 - über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - die Steuergläubigerin pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - der Anzeige- und Nachweispflicht gemäß § 9 dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt. Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung durch das Amt Probstei zulässig. Soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, werden Daten aus folgenden Unterlagen verarbeitet:
 - Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuer- und der Zweitwohnungssteuerveranlagung,
 - Unterlagen aus dem Gewerberegister,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - Mitteilungen der Vermittlungsagenturen
 - Mitteilungen der Gästeinformation Stein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken ebenfalls auf der Basis der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Steuergläubigerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Daten dürfen nur von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.